



Vorsitzender: Prof. Dr. Otto W. Witte, **stellv. Vorsitzender:** Prof. Dr. Regine Heller,
Vorstandsmitglieder: Prof. Dr. Klaus Benndorf (Dekan), Prof. Dr. Andreas Hochhaus
(Prodekan für Forschung), Dr. Farina Borken, Prof. Dr. Christian Hübner, Prof. Dr. Bettina
Löffler, Prof. Dr. Stefan Schulz



Sprecher: Prof. Dr. Michael Bauer, Prof. Dr. Bettina Löffler, Prof. Dr. André Scherag
Vorstandsmitglieder: Dr. Stefanie Deinhardt-Emmer, Prof. Dr. Christian Geis, Prof. Dr. Ilse
Jacobsen, PD Dr. Alexander Mosig, Prof. Dr. Mathias Pletz, Dr. Sebastian Weis

Ausschreibung von Promotionsstipendien

Aufgrund der gemeinsamen Zielstellung, der Förderung der klinisch orientierten Forschung an der Friedrich-Schiller-Universität durch Vernetzung von Grundlagenforschung mit klinisch angewandter Forschung und der Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Nachwuchses schreiben das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF) Jena und das Center for Sepsis, Control und Care (CSCC) die Förderung von Promotionsstipendien aus.

Die Stipendien können für ein oder zwei Semester an Studenten der Medizin oder ggf. Zahnmedizin vergeben werden, die ihr Studium zur Anfertigung einer Promotionsarbeit unterbrechen. Die Bereitschaft, das Studium für diese Zeit zu unterbrechen, ist Voraussetzung für die Vergabe des Stipendiums.

Unterstützt werden in besonderem Maße die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät; diese sind:

- Alterung und altersassoziierte Erkrankungen
- Sepsis und Infektionsforschung
- Medizinische Optik und Photonik.

Eine Abgrenzung des Themas der Promotionsarbeit sollte erkennbar sein, wenn diese innerhalb eines geförderten Drittmittelprojektes einer Einrichtung erfolgen soll. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 650 Euro. Für die Antragstellung und Vergabe gelten die beigefügten Hinweise und Bedingungen für die Vergabe von Förderstipendien. Die gemäß beiliegenden Gliederungsvorlagen verfassten **Bewerbungen** sind bis zum **01. Februar 2019** in **3facher Ausfertigung** sowie digital in der Geschäftsstelle des IZKF bzw. bei einem Antrag zum Schwerpunkt Sepsis und Sepsisfolgen in **1facher Ausfertigung** sowie digital in der Geschäftsstelle des CSCC einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass während der Beurlaubung keine Scheine erworben werden können.

Die Auswahl der Stipendien erfolgt durch ein Vergabegremium unter Mitwirkung von Vertretern der Stifterfirmen, des IZKF und des CSCC. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach der mündlichen Präsentation des Projektes. Die Teilnahme an der Projektvorstellung ist zwingend. Die Antragsteller werden gebeten, ihr Vorhaben in einem 5-minütigen Kurzvortrag vorzustellen. Der Vortrag und die anschließende Diskussion (5 Min.) gehen in die Bewertung ein. Die öffentliche Projektvorstellung findet voraussichtlich am **25. Februar 2019** ab 09.00 Uhr im Konferenzraum des Laborzentrums statt.

Das Ergebnis der Begutachtung wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Bewilligung ist für den Förderzeitraum im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Drei Monate nach Ablauf der Förderung ist unaufgefordert ein Sachbericht abzugeben.

Jena, den 20. November 2018



Prof. Dr. O. W. Witte

Vorsitzender des IZKF

Anlagen



Prof. Dr. M. Bauer

Sprecher der CSCC

Anlage

Gliederung der Anträge auf Gewährung eines Promotionsstipendiums

Der Antrag sollte max. 7 Seiten umfassen (Arial, 11 pt, 1-zeilig) und ist wie folgt zu gliedern:

- 1 Allgemeine Angaben
Antrag auf Gewährung eines Promotionsstipendiums
- 1.1 Antragsteller
Name, Vorname, Studienjahr
Geburtsdatum, Nationalität
Adresse am Hochschulort und Privatadresse
Telefon, E-Mail
- 1.2 Thema der Arbeit (*max. 2 Zeilen*)
- 1.3 Name des Betreuers und Einrichtung
- 1.4 Beantragter Förderzeitraum
- 1.5 Zusammenfassung (*max. 15 Zeilen*)

- 2 Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten
- 2.1 Stand der Forschung (*max. 1 Seite*)
- 2.2 Eigene Vorarbeiten
(Hier ist anzugeben, welche themenbezogenen Vorarbeiten in der Arbeitsgruppe vorliegen, wie lange der Antragsteller bereits an dem Projekt arbeitet und welche Ergebnisse bisher selbst erzielt wurden)

- 3 Ziele und Arbeitsprogramm
- 3.1 Ziele (*max. 10 Zeilen*)
- 3.2 Hypothesen und Arbeitsprogramm (*ca. 2 Seiten*)
(Bitte formulieren Sie eine Arbeitshypothese! Erbeten werden hier neben dem Arbeitsprogramm konkrete Angaben zum eigenen Anteil an der Etablierung der vorgesehenen Untersuchungsmethoden und der geplanten Arbeiten)
- 3.3 Genehmigungspflichtige Untersuchungen
(Ethikvoten, Tierversuchsgenehmigungen, Prüfung für klinische Studien inklusive Poweranalysen etc.)

-
- 4 Einbindung des Projektes in die Arbeitsgruppe des Betreuers
(Bitte erläutern Sie, inwieweit das Projekt in ein Gesamtkonzept der Arbeitsgruppe des Betreuers eingeordnet ist und ob andere Promovenden schon Teilergebnisse beigesteuert haben)

 - 5 Literaturverzeichnis
(Angabe von Literaturzitatzen zum Stand der Forschung und zum Arbeitsprogramm, 10 pt)

 - 6 Anerkennung der Förderbedingungen
„Ich habe die dem Antrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Förderstipendien an den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.“

 - 7 Datum, Unterschrift des Antragstellers

 - 8 Anlagen
 - 8.1 Lebenslauf
 - 8.2 Zeugniskopien und Leistungsnachweise
 - 8.3 Kurze Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers zum Vorhaben
 - 8.4 Annahme als Doktorand bzw. Kopie des Antrages zur Annahme als Doktorand

Weitere Hinweise und Bedingungen für die Vergabe von Promotionsstipendien des Fördervereins des Universitätsklinikums Jena e.V. und des IZKF Jena

I. Fördermittel und Ziel der Förderung

1. Der Förderverein des Universitätsklinikums und das IZKF fördern Promovendinnen und Promovenden, die eine außergewöhnlich qualifizierte Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Das wissenschaftliche Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Forschung, vorzugsweise klinischen Forschung, erwarten lassen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Verfahren und Auswahl der Stipendiaten

1. Die Stipendien werden öffentlich unter Angabe der Förderungsdauer und einer Bewerbungsfrist ausgeschrieben.

2. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch ein Vergabegremium unter Mitwirkung von Vertretern der Stifterfirmen und des IZKF-Vorstandes. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach Vorstellung der Projekte im Rahmen eines Vortrages mit anschließender kurzer Diskussion vor diesem Gremium.

Kriterien für die Vergabe werden sein:

- Wissenschaftliche Qualität des Projektes
- Innovativität des Ansatzes
- Machbarkeit des Programms
- Klinische Relevanz und Technologiebezug
- Verteidigung der Arbeit in der mündlichen Präsentation

Kriterien zweiter Ordnung sind die Prüfungsnoten.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine Promotion beabsichtigen.

IV. Antragsinhalt

Der Antrag ist gemäß einer vorgegebenen Gliederungsvorlage (Anlage zur Ausschreibung) zu verfassen. Dem Antrag müssen beigefügt sein: - Lebenslauf, - Zeugniskopien und Leistungsnachweise sowie eine kurze Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen am Menschen, die Verwendung menschlichen Probenmaterials oder personenbezogener Daten, evtl. Tierversuche sowie gentechnologische Experimente einer entsprechenden Genehmigung bedürfen, die bis zum Beginn der Förderung vorliegen muss. Sofern es sich um eine klinische Studie handelt, soll eine Beratung durch das Klinische Studienzentrum erfolgt sein bzw. der Nachweis vorgelegt werden, dass die Fallzahlberechnung von einem Studienstatistiker geprüft wurde. Es wird erwartet, dass bereits vor Antragstellung die entsprechenden Nachweise und Genehmigungen eingeholt und rechtzeitig in Kopie an die IZKF-Geschäftsstelle gesandt werden.

V. Beginn und Ende der Gewährung, Unterbrechung und Einstellung von Arbeitsvorhaben und Förderung, Anzeigepflicht

1. Die Gewährung der Stipendien und Zuwendungen beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Entscheidung über die Vergabe folgt.
2. Die Vergabekommission kann einer Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung, Krankheit oder einem anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund bis zu sechs Monaten, nach Anhörung der die wissenschaftliche Arbeit betreuenden Lehrperson bis zu einem Jahr, zustimmen, wenn diese bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Forschungsvorhabens nicht gefährdet wird.
3. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Beginn der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung aus einem wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt werden, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist.
4. Erkrankt die Stipendiatin/der Stipendiat länger als einen Monat, so sind diese Erkrankung und die voraussichtliche Dauer dem Vergabegremium anzuzeigen. Ist

absehbar, dass durch diese Erkrankung das Forschungsvorhaben nicht in absehbarer Zeit zum Abschluss zu bringen ist, wird die Förderung endgültig eingestellt.

5. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die das geförderte Vorhaben betreffen und zur Beendigung der Förderung führen (z. B. Arbeitsaufnahme), sind rechtzeitig anzuzeigen.

VI. Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Friedrich-Schiller-Universität sind mit der Förderung vereinbar, sofern diese Tätigkeit einen Umfang von sechs Wochenstunden nicht überschreitet.

VII. IZKF-Graduiertenprogramm

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des IZKF-Graduierten-Programmes (Graduate Program Experimental Medicine) wird mit Gewährung des Stipendiums vorausgesetzt. Nähere Details zum Programm finden Sie auf der Homepage des IZKF.

VIII. Berichterstattung

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung ist unaufgefordert ein Sachbericht vorzulegen, in dem über den Stand der Arbeit an der Promotion und die im Förderzeitraum erzielten Ergebnisse berichtet wird.

IX. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

1. Das Vergabegremium kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vom Vergabegremium gesetzten Frist erfüllt worden sind
 - gegen die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt V) verstoßen wurde
 - der Berichtspflicht nach Ablauf der Förderung nicht nachgekommen wurde.
2. Überzahlte Förderstipendiumsbeiträge sind stets zurück zu erstatten.